

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung)**

**Lesefassung** der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungssatzung)

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraße B 196 (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze gemäß § 5 Abs. 3 FStrG)
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraße L 301 (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze gemäß § 5 Abs. 3 FStrG)
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraße Rüg 14 (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze gemäß § 13 Abs. 2 u. 4 StrWG M-V)
4. Gemeindestraßen der Stadt Bergen auf Rügen
5. sonstige öffentliche Straßen (z.B. Feld- und Waldwege, Reitwege, Wanderwege, Parkplätze)

(2) Zu den öffentlichen Straßen nach Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 dieser Satzung eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Bergen auf Rügen.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer eventuell erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

### **§ 4**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

### **§ 5**

## **Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,3 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,7 m von der Fahrbahnkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- d) die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- e) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger,
- f) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
- g) Sammelgut (z.B. Altkleider), welches für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 6**

### **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Bergen auf Rügen zu stellen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über

- 1. den Ort,
- 2. die Art und den Umfang und
- 3. die Dauer der Sondernutzung sowie
- 4. Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.
- 5. Ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ist als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Antragstellung einzureichen (falls vorhanden).

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

- 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
- 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben

enthalten.

(4) Wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) bedürfen, ist

der Antrag mit dem Bauantrag einzureichen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V). Für den Antrag gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 7 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. sechs Wochen vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

(5) Die Erlaubnis wird ebenfalls versagt, sollten seitens der Gemeinde noch Geldforderungen aus früheren Sondernutzungen gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestehen.

## **§ 8 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Gemeinde gestattet.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

## **§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.

(2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 Satz 2 StrWG M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Pflicht nicht, kann die Stadt Bergen auf Rügen die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11**

### **Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen erhoben.

(2) Es werden zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 9 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**